

Ergeht an:

BIA-Mitglieder  
Alle Landesinnungen

**Bundesinnung der Gärtner und Floristen**  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
Telefon ++43/0590900 DW  
Telefax ++43/1/504 36 13  
Internet: [www.gaertner-floristen.at](http://www.gaertner-floristen.at)  
E-Mail: [lebensmittel.natur@wko.at](mailto:lebensmittel.natur@wko.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
DI Lorencz/Wiry

Durchwahl  
3192

Datum  
16.01.2017

---

## RUNDSCHREIBEN 001/2017

---

<b>Arbeitsrecht</b>	<b>Zahlungsverkehr</b>
<b>Betrifft: Unterentlohnung infolge Zahlungsschwierigkeiten</b>	<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo:</b>	

Der VwGH hat ein Urteil zur Strafbarkeit für Unterentlohnung infolge Zahlungsschwierigkeiten veröffentlicht. Die wesentlichen Aussagen dieser Entscheidung sind folgende:

- Auch die Nichtleistung des zustehenden Lohns infolge einer Zahlungsstockung ist eine strafbare Unterentlohnung iSv § 7 i Abs 3 AVRAG.
- Die Beweggründe für eine Unterentlohnung und die allfälligen Hindernisse für eine korrekte Entlohnung sind für die subjektive Seite beachtlich und zu prüfen.
- Liegt geringfügiges Verschulden/leichte Fahrlässigkeit vor, muss die Behörde dem AG eine Frist zur Begleichung des ausstehenden Mindestentgelts einräumen, damit dieser eine Anzeige/Strafe abwenden kann.

Bei Interesse kann eine Urteilsbesprechung von Dr. Gleissner (WKO) in der ZAS angefordert werden ([christine.wiry@wko.at](mailto:christine.wiry@wko.at))

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

KommR Rudolf Hajek e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin